

An 01
Ausschuss für Finanzen

Prüfaufträge aus der Sitzung 007/FA/2014

Anlässlich der Haushaltspräsentation zum Teilhaushalt 08 für das Jahr 2015 bitten Sie folgende Erwägungen zu prüfen. Darauf möchte ich hiermit antworten.

1. Übernahme von Rettungsdienstleistungen für andere Gebietskörperschaften

Mit der Novellierung des Rettungsdienstgesetzes sieht das Land M-V vor, dass zukünftig Verträge zur Leistungserbringung befristet vergeben werden. Als Leistungserbringer hätte die Stadt Schwerin durchaus die Möglichkeit sich an möglichen Ausschreibungen für umliegende Rettungswachbereiche zu beteiligen. Allerdings bestimmen die Übergangsvorschriften, dass bestehende Verträge bis zu sieben Jahre weiterlaufen dürfen, bis es erstmalig zu einer Vergabe kommt. Somit wäre der früheste Termin 2022 und liegt außerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes. Deshalb wird diese Maßnahme zunächst nicht weiter verfolgt.

2. Kalkulation der Gebühren der Rettungsdienstschule

In der Rettungsdienstschule werden Teilnehmerbeiträge erhoben. Diese sind derzeit auf Kostendeckung bei einer Mindestteilnehmerzahl berechnet. Werden also mehr Teilnehmer gemeldet, kann u. U. ein Gewinn erwirtschaftet werden. Die Höhe der Gebühren ist sorgsam abzuwägen, um die Position am Markt der drei Rettungsdienstschulen im Land M-V zu behaupten. Die Intentionen bei einer Vertragsverhandlung der Leistungserbringer mit der Rettungsdienstschule sind vielfältig, oftmals spielen auch verbandspolitische Erwägungen eine nicht unbedeutende Rolle.

Die derzeitigen Gebühren für die Ausbildung zum Notfallsanitäter beinhalten Personalkosten, Kosten für das Klinikpraktikum, Gebäudekosten, Umlagen für die Verwaltung durch das Amt 37, Lehr- und Lernmittel, Kfz-Kosten, Prüfungsgebühren, sonst. Wirtschaftskosten. Sie sind auf mindestens 14 Teilnehmer mit einer Klasse Auszubildende zum Notfallsanitäter jährlich beginnend berechnet. In diesem Jahr konnten 16 Auszubildende umliegender Leistungserbringer die Ausbildung beginnen. Für eine Reihe weiterer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden auf gleiche Weise Gebührenkalkulationen durchgeführt.

Entgegen meiner Darstellung in der Ausschusssitzung ist für das Haushaltsjahr 2015 bereits die Notfallsanitäterausbildung berücksichtigt. Insofern ist ein Nachtrag obsolet. Der Beschluss des Hauptausschusses wird insofern umgesetzt, dass für 2015 einmalig 50.000 EUR für Investitionen bereitgestellt und im Finanzhaushalt abgebildet werden.

3. Darstellung der sonstigen Einsparungen durch die Rettungsdienstschule

Eine Ausweisung im Haushalt als "virtuelle" Einnahme ist nicht möglich. Qualitativ kann davon ausgegangen werden, dass folgende Vorteile für die Landeshauptstadt bestehen:

- Senkung des Verwaltungsaufwands (Personalzuweisungen, Reisekostenberechnung, Lehrgangsbuchungen)

- Entfall von Stornogebühren bei kurzfristiger Absage von Lehrgängen
- Nutzung der personellen und materiellen Ressourcen der Schule für interne Fortbildungen ohne Kostenersatz, für Ausarbeitung interner Schulungsunterlagen, etc.
- Senkung der Personalausfallzeit ggü. Entsendung zu auswärtigen Lehrgangsorten
- höhere Flexibilität beim der Personaleinsatzplanung des eigenen Personals

Die direkten, monetär messbare Leistungen für den Rettungsdienst und die Feuerwehr lassen sich durch interne Leistungsverrechnungen darstellen, die nicht im Haushalt ausgewiesen sind. Die Leistungen belaufen sich für 2015 auf geplante 82.000 EUR Einnahmen für die Schule aus anderen Produkten abzgl. 20.000 EUR Aufwände der internen Leistungsverrechnungen.



Dr. S. Jakobi